

Tag	Inhalt	Seite
16. 7.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 28. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montserrat über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch	517
21. 7.2014	Bekanntmachung von Änderungen der Statuten der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial	518
24. 7.2014	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der UNESCO über ein Internationales Wasserzentrum	519
31. 7.2014	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-62-01)	523
5. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	526
5. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	527
5. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)	527
8. 8.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-angolanischen Abkommens über die Kooperation in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft	528

**Bekanntmachung
des deutsch-bolivianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Mai 2014

Das in La Paz am 2. Oktober 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 6

am 30. Juni 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Mai 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2007

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf Ziffer 2.1. des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 27. Juni 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Ein Darlehen von insgesamt 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro) für das Vorhaben „Sektorprogramm Bewässerung – SIRIC“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 23 000 000,- EUR (in Worten: dreiundzwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Sektorprogramm Wasserver- und Entsorgung“ bis zu 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro),
 - b) „Rehabilitierung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Trinidad“ bis zu 2 622 945,81 EUR (in Worten: zwei Millionen sechshundertzweiundzwanzigtausendneuhundertfünfundvierzig Euro und einundachtzig Cent),
 - c) „Programm Soziale Sicherung und Gemeindeentwicklung“ bis zu 10 377 054,19 EUR (in Worten: zehn Millionen dreihundertsiebenundsiebzigtausendvierundfünfzig Euro und neunzehn Cent),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und c genannten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Bolivien, von der KfW für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Werden die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und c genannten Vorhaben durch Vorhaben ersetzt, die als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen, so können Finanzierungsbeiträge, anderenfalls Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Bolivien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Bolivien, soweit sie nicht selbst Empfänger der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Darlehen- und Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Bolivien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Bolivien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der im Abkommen vom 20. Dezember 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a für das Vorhaben „Wasser- und Abwasserentsorgung im Chaco“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von EUR 877 054,19

(in Worten: achthundertsiebenundsiebzigttausendvierundfünfzig Euro und neunzehn Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Rehabilitierung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Trinidad“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 20. Dezember 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Republik Bolivien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu La Paz am 2. Oktober 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Erich Riedler

Für die Regierung der Republik Bolivien

David Choquehuanca Céspedes

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 17. Juni 2014

I.

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Paris am 24. Juli 1971 beschlossenen Fassung, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071; 1985 II S. 81), ist nach ihrem Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 für

Laos, Demokratische Volksrepublik	am	14. März 2012
Mosambik	am	22. November 2013
Vanuatu	am	27. Dezember 2012

in Kraft getreten.

II.

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat am 31. Oktober 2013 mitgeteilt, dass das Vereinigte Königreich die Er-streckung der Übereinkunft auf Jersey erklärt hat. Diese Erklärung ist nach Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a der Übereinkunft am 31. Januar 2014 in Kraft getreten.

III.

Die Russische Föderation hat ihre am 9. Dezember 1994 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 22. September 1995, BGBl. II S. 906) mit Erklärung vom 31. Januar 2013 zurückgenommen.

Usbekistan hat seine am 19. Januar 2005 bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 18. August 2008, BGBl. II S. 965) mit Erklärung vom 8. Januar 2014 zurückgenommen.

IV.

Algerien hat eine am 4. Januar 2012 gegenüber dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgegebene und bis zum 10. Oktober 2014 wirksame Erklärung nach Artikel I Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs zu dieser Übereinkunft, der zufolge Algerien die in den Artikeln II und III des Anhangs vorgesehenen Befugnisse in Anspruch nimmt, durch Erklärung vom 6. März 2014 ab dem 10. Oktober 2014 für zehn Jahre erneuert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. August 2008 (BGBl. II S. 965).

Berlin, den 17. Juni 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Bekanntmachung
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Vom 18. Juni 2014

Zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) haben folgende Staaten Erklärungen* gemäß Artikel 18 Absatz 13 abgegeben:

Kanada	am	25. Oktober 2013
Liechtenstein	am	22. Oktober 2013
Peru	am	4. Juni 2014
Schweden	am	20. Dezember 2013.

Die Tschechische Republik hat am 24. September 2013 eine Erklärung* gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i sowie gemäß Artikel 18 Absatz 13 und 14 und Artikel 31 Absatz 6 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. November 2013 (BGBl. II S. 1605).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 18. Juni 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Bekanntmachung
zum Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Vom 18. Juni 2014

Peru* hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Juni 2014 eine Notifikation gemäß Artikel 8 Absatz 6 des Zusatzprotokolls vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. März 2014 (BGBl. II S. 293).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 18. Juni 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See
bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl**

Vom 18. Juni 2014

I.

Das Protokoll von 1973 vom 2. November 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593, 596) ist nach seinem Artikel VI Absatz 2 für

Brasilien	am	17. April 2008
Bulgarien	am	19. Februar 2007
Estland	am	14. August 2008
Lettland	am	7. November 2001
Marokko	am	30. April 2001
Mauretanien	am	22. Februar 1998
Mauritius	am	4. Februar 2004
Monaco	am	29. Juni 2005
Namibia	am	10. Juni 2004
Slowenien	am	25. Juni 1991
Spanien	am	12. Juni 1994
St. Lucia	am	18. August 2004
Tansania	am	21. Februar 2007
Tonga	am	1. Mai 1996
Vanuatu	am	13. Dezember 1992

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll wird nach seinem Artikel VI Absatz 2 für

Neuseeland	am	3. Juli 2014
------------	----	--------------

in Kraft treten. Neuseeland hat gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) als Verwahrer des Protokolls folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“ ... consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the charter of the United Nations, this ratification shall not extend to Tokelau unless and until a declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the depositary on the basis of appropriate consultation with that territory.”

„ ... entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erstreckt sich dieser Beitritt nur und erst dann auf Tokelau, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht.“

III.

Die IMO teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer des Protokolls mit, dass die Bundesrepublik Jugoslawien* sich mit Wirkung vom 27. April 1992 an das Protokoll gebunden fühlt.

Montenegro hat der IMO notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Protokoll gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Januar 2012 (BGBl. II S. 141).

* vom 4. Februar 2003 bis 2. Juni 2006: Serbien und Montenegro; seit 3. Juni 2006: Republik Serbien

Berlin, den 18. Juni 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen**

Vom 18. Juni 2014

Zum Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) hat die Demokratische Republik Kongo* am 15. April 2014 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine interpretative Erklärung sowie Erklärungen nach den Artikeln 287 und 298 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. April 2014 (BGBl. II S. 391).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 18. Juni 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 18. Juni 2014

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) ist nach seinem Artikel XI § 41 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Katar* am 10. Januar 2014
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Vorbehalts zu Artikel VII § 24 und Artikel IX § 32 des Abkommens

und unter Anwendung auf

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948
- Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) – Anlage II – (2. revidierte Fassung vom 28. Dezember 1965)
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) – Anlage III – vom 11. August 1948
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) – Anlage IV – vom 7. Februar 1949
- Internationaler Währungsfonds (IMF) – Anlage V – vom 9. Mai 1949
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) – Anlage VI – vom 29. April 1949
- Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Anlage VII – (3. revidierte Fassung vom 25. Juli 1958)
- Weltpostverein (UPU) – Anlage VIII – vom 11. Juli 1949
- Internationale Fernmelde-Union (ITU) – Anlage IX – vom 16. Januar 1951
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) – Anlage XV – vom 19. Oktober 1977
- Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) – Anlage XVII – vom 15. September 1987.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2014 (BGBl. II S. 407).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 18. Juni 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über Verträge über den internationalen Warenkauf**

Vom 18. Juni 2014

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586, 588; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Absatz 2 für

Kongo am 1. Juli 2015
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. II S. 397).

Berlin, den 18. Juni 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche**

Vom 1. Juli 2014

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; 1987 II S. 389) wird nach seinem Artikel XII Absatz 2 für

Burundi* am 21. September 2014
nach Maßgabe einer Erklärung zur Anwendbarkeit des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2014 (BGBl. II S. 277).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 1. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe**

Vom 2. Juli 2014

I.

Das Protokoll von 1997 vom 26. September 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 2003 II S. 130, 132) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Peru	am	4. März 2014
Schweiz	am	24. Dezember 2013
Slowakei	am	8. Januar 2013
Slowenien	am	3. Juni 2006
Türkei	am	4. Februar 2014
Ukraine	am	29. Januar 2010
Vereinigte Staaten	am	8. Januar 2009
nach Maßgabe einer unter IV. abgedruckten Erklärung		

in Kraft getreten.

II.

Die Bekanntmachung vom 27. Februar 2013 (BGBl. II S. 394) wird dahin gehend berichtigt, dass das Protokoll nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für Rumänien am 25. April 2007 in Kraft getreten ist.

III.

Das Vereinigte Königreich hat erklärt, dass das Protokoll auf die Kaimaninseln mit Wirkung vom 25. Mai 2012 und die Britischen Jungferninseln mit Wirkung vom 9. September 2013 Anwendung findet.

IV.

Die Vereinigten Staaten haben bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde am 8. Oktober 2008 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“The United States of America understands that the Protocol of 1997 does not, as a matter of international law, prohibit Parties from imposing, as a condition of entry into their ports or internal waters, more stringent emission standards or fuel oil requirements than those identified in the Protocol.”

„Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass das Protokoll von 1997 es den Vertragsparteien völkerrechtlich gesehen nicht verbietet, als Bedingung für das Einfahren in ihre Häfen oder inneren Gewässer strengere Emissionsnormen oder Heizölvorschriften festzulegen als in dem Protokoll vorgesehen.“

“The United States of America understands that Regulation 15 applies only to safety aspects associated with the operation of vapour emission control systems that may be applied during cargo transfer operations between a tanker and port-side facilities and to the requirements specified in Regulation 15 for notification to the International Maritime Organization of port State regulation of such systems.”

„Die Vereinigten Staaten von Amerika gehen davon aus, dass Regel 15 nur auf Sicherheitsaspekte in Bezug auf den Betrieb von Überwachungssystemen für gasförmige Emissionen, die bei Umladungen zwischen einem Tankschiff und den Hafenanlagen eingesetzt werden können, Anwendung findet sowie auf die in Regel 15 festgelegten Vorschriften bezüglich der an die Internationale Seeschifffahrts-Organisation zu richtenden Notifikation über die für diese Systeme geltenden Regelungen des Hafenstaats.“

Die Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten enthielt ferner folgende Erklärung:

(Übersetzung)

„The United States of America notes that at the time of adoption of the Protocol of 1997, the NOx emission control limits contained in Regulation 13 were those agreed as being achievable by January 1 2000, on new marine diesel engines, and further notes that Regulation 13(3)(b) contemplated that new technology would become available to reduce on-board NOx emissions below those limits. As such improved technology is now available, the United States expresses its support for an amendment to Annex VI that would, on an urgent basis, revise the agreed NOx emission control limits contained in Regulation 13 in keeping new technological developments.”

„Die Vereinigten Staaten von Amerika stellen fest, dass von den in Regel 13 enthaltenen Grenzwerten für NOx-Emissionen zum Zeitpunkt der Annahme des Protokolls von 1997 übereinstimmend angenommen wurde, sie seien bis 1. Januar 2000 für neue Schiffsdieselmotoren erreichbar, und stellen des Weiteren fest, dass in Regel 13 Absatz 3 Buchstabe b davon ausgegangen wurde, dass eine neue Technologie zur Verringerung der an Bord erzeugten NOx-Emissionen auf Werte unterhalb dieser Grenzen verfügbar werden würde. Da eine solche verbesserte Technologie nun zur Verfügung steht, bekunden die Vereinigten Staaten ihre Unterstützung für eine Änderung der Anlage VI, durch welche die in Regel 13 enthaltenen Grenzwerte schnellstmöglich im Einklang mit den neuen technologischen Entwicklungen angepasst werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2013 (BGBl. II S. 992).

Berlin, den 2. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 2. Juli 2014

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 3 für

Montenegro
in Kraft treten.

am 21. September 2014

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. September 2012 (BGBl. II S. 1044).

Berlin, den 2. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 2. Juli 2014

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Angola am 18. Juni 2014

Burundi am 21. Juni 2014

in Kraft getreten.

II.

Die Slowakei* hat eine Erklärung zu der von Thailand am 29. Juli 2008 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 5. Juni 2009, BGBl. II S. 812) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2014 (BGBl. II S. 419).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 2. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten**

Vom 2. Juli 2014

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (BGBl. 2004 II S. 1354, 1355) ist nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

Äthiopien* am 14. Juni 2014

nach Maßgabe einer Erklärung* nach Artikel 3 Absatz 2 des Fakultativprotokolls

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2014 (BGBl. II S. 420).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 2. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 2. Juli 2014

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258, 259) ist nach ihrem Artikel 37 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am	27. Mai 2012
Oman	am	22. November 2009
Panama	am	22. November 2012
Rumänien	am	16. März 2001
Serbien	am	5. Januar 2013.

Es wird zudem für die
Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum am 10. Juli 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Januar 2012 (BGBl. II S. 115).

Berlin, den 2. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 7. Juli 2014

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Korea, Republik am 28. Juni 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Mai 2014 (BGBl. II S. 405).

Berlin, den 7. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
der deutsch-niederländischen Vereinbarung
über die Gewährung von Freifahrten
für niederländische Angehörige
von auf Kriegsgräberstätten in Deutschland Ruhenden
(2015 – 2019)**

Vom 10. Juli 2014

Die in Den Haag durch Notenwechsel vom 24. April 2014 und 28. Mai 2014 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Gewährung von Freifahrten für niederländische Angehörige von auf Kriegsgräberstätten in Deutschland Ruhenden in den Jahren 2015 bis 2019 gemäß Artikel 15 des Abkommens vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über niederländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland (Kriegsgräberabkommen, BGBl. 1963 II S. 458, 648) wird nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 1. Januar 2015

in Kraft treten; die niederländische Einleitungsnote vom 24. April 2014 und die deutsche Antwortnote vom 28. Mai 2014 werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Minister of Foreign Affairs

Den Haag, 24. April 2014

Exzellenz!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung des Königreichs der Niederlande unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über niederländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland (Kriegsgräberabkommen) vorzuschlagen, dass für die gemäß Artikel 15 des genannten Abkommens zu gewährenden Besuchsfahrten ab dem Jahr 2015 bis einschließlich 2019 ein jährliches Kontingent von 500 Fahrten vereinbart wird und dass für die danach folgende Zeit die Möglichkeit bestehen bleibt, eine neue Regelung für die Anzahl der Besucher zu treffen.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieses Schreiben und das das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Schreiben Eurer Exzellenz eine Regelung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

Gern benutze ich diesen Anlass, Eure Exzellenz erneut meiner ganz ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Frans Timmermans
Minister für auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
Herrn Franz Josef Kremp
Den Haag

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
De Ambassadeur
van de Bondsrepubliek Duitsland

Den Haag, den 28.05.2014

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 24. April 2014 zu bestätigen, mit der Sie im Namen Ihrer Regierung den Abschluss einer Vereinbarung über die Zahl der jährlichen Besuchsfahrten gem. Art. 15 des Abkommens vom 08. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über niederländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland (Kriegsgräberabkommen) vorschlagen.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass meine Regierung mit den in Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen vollumfänglich einverstanden ist. Ihre Note und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem 1. Januar 2015 in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Franz Josef Kremp

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs der Niederlande
Herrn Frans Timmermans
Den Haag

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen**

Vom 10. Juli 2014

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473, 474) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Gambia	am 29. September 2014
Paraguay	am 29. September 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2014 (BGBl. II S.180).

Berlin, den 10. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 10. Juli 2014

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Belgien*	am 29. September 2014
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 2 sowie zu Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens	
Gambia	am 29. September 2014
Georgien*	am 29. September 2014
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 8 Absatz 3 des Übereinkommens	

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. 2014 II S. 88).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 10. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens von Locarno
zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation
für gewerbliche Muster und Modelle**

Vom 10. Juli 2014

Das Abkommen von Locarno vom 8. Oktober 1968 zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, geändert am 2. Oktober 1979 (BGBl. 1990 II S. 1677, 1679), wird nach seinem Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b für

Japan am 24. September 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. November 2013 (BGBl. 2014 II S. 84).

Berlin, den 10. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
des deutsch-indischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Juli 2014

Das in New Delhi am 5. Februar 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist nach seinem Artikel 6

am 5. Februar 2014
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Juli 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Wolfram Klein

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 22. und 23. Juli 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indien oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer

1. für das Vorhaben „Wasserkraft im Himalaya“ ein vergünstigtes Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 200 000 000 Euro (in Worten: zweihundert Millionen Euro) sowie
2. für das Vorhaben „Green Energy Corridors“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 250 000 000 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro),
3. für das Vorhaben „Förderung von Energieeffizienz in Wohngebäuden II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 100 000 000 Euro (in Worten: einhundert Millionen Euro),
4. für das Vorhaben „Energieeffizienz in thermischen Kraftwerken (Kolaghat)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 80 000 000 Euro (in Worten: achtzig Millionen Euro),
5. für das Vorhaben „Wohnraumfinanzierung für Geringverdiener“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 100 000 000 Euro (in Worten: einhundert Millionen Euro),
6. für das Vorhaben „Neue Ansätze Mikrofinanzierung (SIDBI)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro),
7. für das Vorhaben „Umweltgerechte Stadtentwicklung (Madhya Pradesh)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das

im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 50 000 000 Euro (in Worten: fünfzig Millionen Euro),

8. für das Vorhaben „Klimaanpassung in Waldökosystemen in Himachal Pradesh“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro),

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Indien weiterhin gegeben ist und die Regierung der Republik Indien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 8 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Regierung der Republik Indien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Indien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 28. Juli 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „Kleinbewässerung Maharashtra“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und zu-

sätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Vorhaben „Wasserkraft im Himalaya – Begleitmaßnahme“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die im Abkommen vom 28. Juli 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „Kleinbewässerung Maharashtra“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 erwähnte Vorhaben „Förderung von Energieeffizienz in Wohngebäuden II – Begleitmaßnahme“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Die im Abkommen vom 28. Juli 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „Kleinbewässerung Maharashtra“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 7 erwähnte Vorhaben „Umweltgerechte städtische Infrastrukturentwicklung Madhya Pradesh – Begleitmaßnahme“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Die im Abkommen vom 28. Juli 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „Kleinbewässerung Maharashtra“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 8 erwähnte Vorhaben „Klimaanpassung in Waldökosystemen in Himachal Pradesh – Begleitmaßnahme“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Die im Abkommen vom 10. August 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 – II für das Vorhaben „Sekundärkrankenhäuser Karnataka II“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 1 000 000 Euro (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Vorhaben „Wasserkraft im Himalaya – Begleitmaßnahme“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(6) Die im Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „Basisgesundheitsprogramm Westbengalen“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Neue Ansätze KKMU-Finanzierung (SIDBI) – Begleitmaßnahme“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(7) Die im Abkommen vom 19. Juni 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzielle Zusammenarbeit 1995 für das Vorhaben „Basisgesundheitsprogramm Westbengalen“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 500 000 Euro (in Worten: fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 5 erwähnte Vorhaben „Wohnraumfinanzierung für Geringverdiener“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Neu Delhi am 5. Februar 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Meier-Klodt
Gerd Müller

Für die Regierung der Republik Indien

Palaniappan Chidambaram

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens vom 28. Oktober 2011
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Montserrat
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch**

Vom 16. Juli 2014

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. November 2012 zu dem Abkommen vom 28. Oktober 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montserrat über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch (BGBl. 2012 II S. 1321, 1322) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1

am 3. Januar 2014

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 16. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

**Bekanntmachung
von Änderungen der Statuten der „Eurofima“
Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial**

Vom 21. Juli 2014

Die ordentliche Generalversammlung der „Eurofima“ Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial hat am 19. Juni 2014 in Übereinstimmung mit Artikel 2 des Abkommens vom 20. Oktober 1955 über die Gründung der „Eurofima“ (BGBl. 1956 II S. 907, 908, 920) mit Zustimmung des Sitzstaates beschlossen, Artikel 7 ihrer Statuten zu ändern.

Artikel 7 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 7

Die Aktien der Gesellschaft bestehen in de-materialisierter Form und die Gesellschaft druckt keine Aktienzertifikate und gibt keine solchen aus und kein Aktionär ist berechtigt, den Druck und die Ausgabe von physischen Aktienzertifikaten zu verlangen.

Die Gesellschaft bestätigt auf schriftlichen Antrag eines Aktionärs die Aktionärs-eigenschaft betreffend die durch den jeweiligen Aktionär gehaltenen Aktien.

Die Gesellschaft veranlasst, dass alle existierenden Aktienzertifikate durch dematerialisierte Wertrechte ersetzt und alle existierenden Aktienzertifikate aufgehoben werden.

Nicht verurkundete Namenaktien und alle daraus entstehenden nicht verurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.“

Die Generalversammlung der „Eurofima“ hat am 19. Juni 2014 die Rechtsgültigkeit der Ergänzungen der Statuten der „Eurofima“ festgestellt, die damit am 19. Juni 2014 in Kraft getreten sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 2014 (BGBl. II S. 375).

Berlin, den 21. Juli 2014

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Küpper

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der UNESCO
über ein Internationales Wasserzentrum**

Vom 24. Juli 2014

Das in Berlin am 9. Juli 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Einrichtung und den Betrieb eines Internationalen Zentrums für Wasserressourcen und globalen Wandel unter der Schirmherrschaft der UNESCO in der Bundesrepublik Deutschland ist nach seinem Artikel 16

am 9. Juli 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
über die Einrichtung und den Betrieb eines Internationalen Zentrums
für Wasserressourcen und globalen Wandel
unter der Schirmherrschaft der UNESCO
in der Bundesrepublik Deutschland

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Organisation der Vereinten Nationen
 für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

im Hinblick auf Resolution XVIII-3 des Zwischenstaatlichen Rats des Internationalen Hydrologischen Programms (IHP) der UNESCO vom Juni 2008, in welcher der Vorschlag zur Einrichtung des Internationalen Zentrums für Wasserressourcen und globalen Wandel (im Folgenden als „Zentrum“ bezeichnet) in der Bundesrepublik Deutschland unter der Schirmherrschaft der UNESCO begrüßt wird,

in der Erwägung, dass die Generaldirektorin der UNESCO von der Generalkonferenz (Resolution 35 C/25) ermächtigt worden ist, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen in Übereinstimmung mit dem der Generalkonferenz vorgelegten Entwurf zu schließen,

in dem Wunsch, in diesem Abkommen die Bedingungen festzulegen, nach denen die Zusammenarbeit geregelt wird, die dem genannten Zentrum gewährt wird –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abkommen verweist der Ausdruck „UNESCO“ auf die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

(2) Der Ausdruck „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der Ausdruck „Zentrum“ bezeichnet das Internationale Zentrum für Wasserressourcen und globalen Wandel.

Artikel 2

Einrichtung

Die Regierung wird nach Maßgabe der deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften die geeigneten Maßnahmen treffen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Internationalen Zentrums für Wasserressourcen und globalen Wandel unter der Schirmherrschaft der UNESCO notwendig sind, wie dies nach diesem Abkommen vorgesehen ist. Das Zentrum wird beim Sekretariat des deutschen IHP-Nationalkomitees angesiedelt sein.

Artikel 3

Beteiligung

(1) Das Zentrum wird als eine unabhängige Einheit im Dienste der Mitgliedstaaten und der Assoziierten Mitglieder der UNESCO eingerichtet, die aufgrund ihres gemeinsamen Interesses an den Zielen des Zentrums mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten wünschen.

(2) Mitgliedstaaten der UNESCO, die an den Tätigkeiten des Zentrums teilzunehmen wünschen, wie dies nach diesem Abkommen vorgesehen ist, haben das Zentrum diesbezüglich zu benachrichtigen. Der Direktor des Zentrums unterrichtet andere interessierte Mitgliedstaaten und die UNESCO über den Erhalt solcher Benachrichtigungen.

Artikel 4

Zweck des Abkommens

Der Zweck dieses Abkommens besteht darin, die Bedingungen festzulegen, nach denen die Zusammenarbeit zwischen der Regierung und der UNESCO geregelt wird, sowie die Rechte und Pflichten, die den Vertragsparteien hieraus erwachsen.

Artikel 5

Selbständigkeit

Im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist das Zentrum mit allen Befugnissen ausgestattet, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig sind. Der Verwaltungsrat des Zentrums übt die fachliche, programmatische und wissenschaftliche Aufsicht aus. Zur Sicherstellung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit des Zentrums wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur oder durch eine von diesem benannte Person die Rechtsaufsicht wahrgenommen.

Artikel 6

Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele des Zentrums bestehen darin,

- a) das Streben nach nachhaltiger Entwicklung und integrierter Bewirtschaftung der Wasserressourcen, insbesondere angesichts des globalen Wandels, zu unterstreichen durch die Entwicklung von wissenschaftlicher Forschung, Anpassungsstrategien, Bildung und Ausbildung sowie Bewusstseinsförderung auf allen Ebenen, die Entwicklung geeigneter Strategien und Vorgehensweisen, die internationale Vernetzung von Wissenschaftlern und den Transfer von Informationen und Wissen;
- b) Untersuchungen und Forschungsvorhaben mit Bezug zur nachhaltigen Entwicklung von Wasserressourcen im Zusammenhang mit dem globalen Wandel unter Berücksichtigung aller damit einhergehenden Aspekte durchzuführen, um so die Aussichten auf Armutsminderung und Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu verbessern. Dieser Vorschlag stützt sich auf das UNESCO-Wasserprogramm zur Einbeziehung von Messungen, zur Entwicklung eines allgemeinen Prozessverständnisses sowie zur Modellierung von Klimavariabilität und -wandel mit dem Ziel der Förderung nachhaltiger Entwicklung unter Verwendung eines ökohydrologischen Ansatzes im Einzugsgebietsrahmen. Das geplante Zentrum wird grenzüberschreitende Strategien zur Entwicklung von Wasserressourcen, Anpassungsstrategien und die

Auswirkungen des globalen Wandels auf entwickelte und sich entwickelnde Gesellschaften untersuchen;

- c) die Forschungsergebnisse durch Seminare, Workshops, Lehrgänge, Konferenzen und regelmäßige Publikationen sowie auf dem Weg des multimedialen Lernens („E-Learning“) zu verbreiten;
- d) durch seine enge Zusammenarbeit mit dem Weltzentrum Abfluss („Global Runoff Data Centre“) und dem Weltzentrum für Niederschlagsklimatologie („Global Precipitation Climatology Centre“) als umfassende globale Datenbank (mit hydrologischen Daten, dem neuesten Wissensstand, einer Liste von Wissenschaftlern) dem Transfer von Wissen und Informationen in andere Länder und Regionen zu dienen;
- e) die Entwicklung von interinstitutionellen und multinationalen Forschungs- und Bildungstätigkeiten zu erleichtern, die zur Stärkung der bestehenden wissenschaftlichen und akademischen Einrichtungen in der Region beitragen und diese unterstützen.

Artikel 7

Verwaltungsrat

(1) Das Zentrum steht unter Führung und Aufsicht eines Verwaltungsrats, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a) ein Vertreter der Regierung als Vorsitzender des Verwaltungsrats;
- b) bis zu vier Vertreter von Mitgliedstaaten, die dem Zentrum nach Artikel 3 Absatz 2 eine Mitgliedschaftsbenachrichtigung zugesandt und ihr Interesse an einer Vertretung im Verwaltungsrat bekundet haben, damit soweit wie möglich eine ausgewogene geographische Vertretung sichergestellt wird;
- c) ein Vertreter des Generaldirektors der UNESCO;
- d) die Vertreter des deutschen IHP-Nationalkomitees;
- e) Vertreter der Förderorganisationen.

(2) Der Verwaltungsrat

- a) genehmigt die langfristigen und mittelfristigen Programme des Zentrums;
- b) genehmigt den Jahresarbeitsplan und -haushalt des Zentrums einschließlich der Personalausstattung;
- c) prüft die vom Direktor des Zentrums vorgelegten Jahresberichte;
- d) legt die Geschäftsordnung des Zentrums fest und bestimmt die Verfahren für sein Finanzgebahren, seine innere Verwaltung sowie seine Personalgewinnung und -entwicklung;
- e) entscheidet über die Beteiligung regionaler zwischenstaatlicher sowie internationaler Organisationen an der Arbeit des Zentrums;
- f) berät das Zentrum in allen finanziellen und personalwirtschaftlichen Angelegenheiten.

(3) Der Verwaltungsrat tritt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr, zu ordentlichen Sitzungen zusammen; er tritt zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn er von seinem Vorsitzenden oder auf Ersuchen des Generaldirektors der UNESCO oder auf Ersuchen der Hälfte seiner Mitglieder einberufen wird.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für seine erste Zusammenkunft legen die Regierung und die UNESCO das Verfahren fest.

Artikel 8

Exekutivausschuss

Um einen reibungslosen Betrieb des Zentrums zwischen den Sitzungen zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat einem ständigen Exekutivausschuss, über dessen Mitgliedschaft er

selbst bestimmt, die von ihm als notwendig erachteten Vollmachten übertragen.

Artikel 9

Sekretariat

(1) Das Sekretariat des Zentrums besteht aus einem Direktor und dem Personal. Damit ist das ordnungsgemäße Funktionieren des Zentrums sichergestellt.

(2) Der Gründungsdirektor des Zentrums wird vom deutschen IHP-Nationalkomitee nominiert und nimmt seine Aufgaben so lange wahr, bis der Verwaltungsrat Regelungen für die Auswahl und Ernennung des Direktors getroffen hat.

(3) Zu den weiteren Mitgliedern des Sekretariats können gehören

- a) Personal der UNESCO, das vorübergehend entsandt und dem Zentrum zur Verfügung gestellt wird, wie dies in den Vorschriften der UNESCO und den Entscheidungen ihrer Leitungsgremien vorgesehen ist;
- b) jede vom Direktor nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ernannte Person;
- c) Bedienstete der Regierung, die dem Zentrum zur Verfügung gestellt werden, wie dies in den Vorschriften der Regierung vorgesehen ist.

Artikel 10

Aufgaben des Direktors

Der Direktor nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Er leitet die Arbeit des Zentrums in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Programmen und Richtlinien;
- b) er schlägt die Arbeits- und Ressourcenplanung vor, die dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen sind;
- c) er stellt die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen des Verwaltungsrats auf und legt dem Verwaltungsrat alle Vorschläge vor, die er beziehungsweise sie für die Verwaltung des Zentrums als nützlich erachtet;
- d) er erstellt Berichte über die Tätigkeiten des Zentrums, die dem Verwaltungsrat und der UNESCO vorzulegen sind;
- e) er vertritt das Zentrum.

Artikel 11

Beitrag der UNESCO

(1) Die UNESCO kann gegebenenfalls technische Unterstützung für die Programmarbeit des Zentrums in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen der UNESCO gewähren.

(2) Die UNESCO verpflichtet sich gegebenenfalls zu Folgendem:

- a) Sie unterstützt die Fachbereiche des Zentrums durch ihre Experten;
- b) sie entsendet nach Entscheidung des Generaldirektors beziehungsweise der Generaldirektorin in Ausnahmefällen vorübergehend Personal der UNESCO, wenn dies wegen der Umsetzung einer gemeinsamen Tätigkeit beziehungsweise eines gemeinsamen Projekts innerhalb eines Schwerpunktbereichs eines Strategieprogramms gerechtfertigt und die Entsendung von den Leitungsgremien der UNESCO genehmigt worden ist.

(3) In allen genannten Fällen darf diese Unterstützung nur im Rahmen der Programm- und Haushaltsbestimmungen der UNESCO erfolgen.

Artikel 12**Beitrag der Regierung**

(1) Das Sekretariat des deutschen IHP-Nationalkomitees unterstützt die Arbeit des Zentrums entsprechend den von der Regierung bereitgestellten Ressourcen und in Abstimmung mit den Förderorganisationen.

(2) Die Regierung verpflichtet sich zu Folgendem:

- a) Sie stellt dem Zentrum die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für das Sekretariatspersonal einschließlich derjenigen für den Direktor sowie das notwendige Personal zur Verfügung und stattet das Zentrum mit den geeigneten Büroräumen, Gerätschaften und Einrichtungen aus;
- b) sie übernimmt alle Kosten für den Unterhalt der Räumlichkeiten, für die Kommunikation und Versorgung sowie für die Ausrichtung der Sitzungen des Verwaltungsrats;
- c) sie stellt dem Zentrum in Ergänzung der Beiträge aus anderen Quellen das Verwaltungspersonal zur Verfügung, das für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendig ist; diese umfassen die Durchführung von Untersuchungen, Ausbildungs- und Veröffentlichungstätigkeiten.

(3) Dieses Abkommen verpflichtet nicht zur Bereitstellung finanzieller Mittel. Ungeachtet irgendwelcher sonstiger Bestimmungen dieses Abkommens stehen alle stillschweigenden deutschen Verpflichtungen und Tätigkeiten nach diesem Abkommen oder nach irgendwelchen weiteren Durchführungsvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel.

Artikel 13**Haftung**

Da das Zentrum von der UNESCO rechtlich getrennt ist, trägt diese keine Rechtsverantwortung für das Zentrum und haftet nicht für dessen finanzielle oder anderweitige Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der in diesem Abkommen ausdrücklich festgelegten Bestimmungen.

Artikel 14**Bewertung**

(1) Die UNESCO kann jederzeit eine Bewertung der Tätigkeiten des Zentrums durchführen, um zu ermitteln, ob

- a) das Zentrum einen maßgeblichen Beitrag zu den strategischen Zielen der UNESCO leistet;
- b) die vom Zentrum tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten mit den in diesem Abkommen festgelegten übereinstimmen.

(2) Die UNESCO verpflichtet sich, der Regierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Bericht über jede durchgeführte Bewertung vorzulegen.

Geschehen zu Berlin am 9. Juli 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

M. Böhmer

Für die Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Wendy Watson-Wright

Artikel 15**Verwendung von Namen und Logo der UNESCO**

(1) Das Zentrum darf seine Verbindung zur UNESCO erwähnen. Daher darf es nach seiner Namensbezeichnung den Zusatz „unter der Schirmherrschaft der UNESCO“ führen.

(2) Das Zentrum ist berechtigt, das UNESCO-Logo oder eine Variante davon nach den von den Leitungsgremien der UNESCO festgelegten Bedingungen in seinem Briefkopf und seinen Dokumenten zu verwenden.

Artikel 16**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Artikel 17**Geltungsdauer**

Dieses Abkommen wird für eine Geltungsdauer von sechs Jahren ab Inkrafttreten geschlossen. Die Geltungsdauer des Abkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils sechs Jahre.

Artikel 18**Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, das Abkommen einseitig zu kündigen.

(2) Die Kündigung wird innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Notifikation, die eine der Vertragsparteien der anderen zugesandt hat, wirksam.

Artikel 19**Änderung**

Das Abkommen kann in beiderseitigem Einvernehmen zwischen der UNESCO und der Regierung geändert werden. Eine Änderung erfolgt per Notenwechsel.

Artikel 20**Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Etwaige Streitigkeiten zwischen der UNESCO und der Regierung über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sind, wenn sie nicht auf dem Verhandlungswege oder auf eine andere geeignete von den Vertragsparteien vereinbarte Verfahrensweise beigelegt werden, zur Entscheidung einem Schiedsgericht vorzulegen, das aus drei Mitgliedern besteht, wovon eines vom Generaldirektor der UNESCO, ein weiteres von einem Vertreter der Regierung ernannt wird und ein drittes, das dem Schiedsgericht vorsitzt, von diesen beiden ausgewählt wird. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf die Wahl des dritten Mitglieds einigen, so erfolgt seine Ernennung durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs.

(2) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen
„Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC“
(Nr. DOCPER-TC-62-01)**

Vom 31. Juli 2014

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 16. April 2014 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC“ (Nr. DOCPER-TC-62-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 16. April 2014

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. Juli 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 16. April 2014

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 650 vom 16. April 2014 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-62-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen im Bereich der Früherkennung und der medizinischen Betreuung für retardierte oder behinderte Säuglinge und Kleinkinder.

In Bezug auf alle Aspekte dieser Dienstleistungen wird deutsches Recht eingehalten. Beschäftigte des Auftragnehmers, die aufgrund dieses Vertrags tätig werden, sind nicht an nachrichtendienstlichen Dienstleistungen im Auftrag der US-Regierung beteiligt. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Early Intervention Special Educator“, „Occupational Therapist“, „Physical Therapist“ und „Speech-Language Therapist“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen nach Artikel II des NATO-Truppenstatuts das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Arbeitnehmer bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
8. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-62-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Magnum Medical Overseas Joint Venture, LLC endet.

Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 16. Dezember 2013 bis 15. Dezember 2018 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

9. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 16. April 2014 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 650 vom 16. April 2014 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 16. April 2014 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 5. August 2014

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) wird nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für

Belgien* am 1. September 2014
nach Maßgabe von Erklärungen nach den Artikeln 29, 34 und 44 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2013 (BGBl. II S. 421).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar.

Berlin, den 5. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

Vom 5. August 2014

Das Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) ist nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für

Kroatien am 1. April 2014

Serbien am 1. April 2014

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Januar 2014 (BGBl. II S. 103).

Berlin, den 5. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung (MARPOL 73/78)**

Vom 5. August 2014

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Verwahrer des Internationalen Übereinkommens von 1973 vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 1982 II S. 2, 4; 1996 II S. 399) erklärt, dass sich das Übereinkommen auch auf die Britischen Jungferninseln mit Wirkung vom 19. Juni 2006 erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. August 2012 (BGBl. II S. 1031).

Berlin, den 5. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-angolanischen Abkommens
über die Kooperation in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft**

Vom 8. August 2014

Das in Berlin am 27. Februar 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Angola über die Kooperation in den Bereichen Kultur, Bildung und Wissenschaft (BGBl. 2009 II S. 436, 437) ist nach seinem Artikel 17

am 8. August 2012

in Kraft getreten.

Berlin, den 8. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney